

ZH_OBERGERICHT PP190022 vom 6. Juni 2019

ZH Obergericht, 2019-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP190022

FR: ZH_OBERGERICHT PP190022 du 6 juin 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PP190022 del 6 giugno 2019

Erwägungen

E. 12

Februar 2019 (act. 2 und 3). Auf den Empfangsschein kritzelt sie "falsch", und auf dem Entscheid des Einzelgerichts "Rekurs total". Diese letztere Bemerkung ist mit "4.3.19" datiert, aber mit dem neuen Einreichen will die Absenderin offenkundig klar machen, dass sie die Verfügung nach wie vor für unrichtig hält. Die Unterlagen, welche die III. Strafkammer betreffen können, wurden dieser weiter geleitet (act. 5). Die Beschwerde gegen die Verfügung vom 12. Februar 2019 in Sachen des "A._____" ist erledigt. Die Kammer kann und darf darauf nicht zurückkommen. Gegen die Rücksendung der Akten aus einem erledigten Verfahren sieht das Gesetz kein Rechtsmittel vor. Auf die neue Eingabe ist nicht einzutreten. Die Kosten dieses unnötigen Verfahrens sind auf Fr. 500.-- festzusetzen (§ 20 Abs. 1 GebV OG) und B._____, persönlich aufzuerlegen (Art. 108 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.